

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztekammer eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ: 30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06
BIC: DAAEDEDXXX

Nr. 05/2019

Potsdam, 14.03.2019

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.1. - Ausweitung und Flexibilisierung der Anstellungsregelungen im BMV-Z
- 2.3. - Zahnmedizinische Frühprävention - neue FU-Richtlinie ab 01.07.2019
- Fusionen und Kassenänderungen
- 3.1.1. - Modulversionen für das Abrechnungsquartal I/2019 und die monatlichen Abrechnungen April 2019
- 3.1.2. - Erinnerung an die Bestellung der Komponenten zur Telematikanbindung bis zum 31.03.2019
4. - Inkrafttreten der auf der letzten Vertreterversammlung beschlossenen Änderung der Satzung, der Wahlordnung sowie der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZV Land Brandenburg
6. - Mitwirkungspflicht im vertraglichen Gutachterwesen
Vorlage der erforderlichen Unterlagen
8. - Noch freie Plätze Workshop für die ZFA und interessierte Zahnärzte in Elsterwerda, Falkenberg/Elster, Pritzwalk und Wittstock
9. - Pflicht zur Weiterleitung von Arztbriefen an Patienten - Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 26.06.2018, Aktenzeichen: VI ZR 285/17

Anlagen

- Punktwertübersicht Land Brandenburg, Primär- u. sonst. Fremdkassen und Ersatzkassen mit Wohnort des Versicherten außerhalb Land Brandenburg ab 01.01.2019
- Satzung (*Handbuch I-6*), Wahlordnung (*Handbuch I-15*) und die Reise- und Entschädigungskostenordnung I (*Handbuch I-17*) der KZV Land Brandenburg

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Heike Lucht-Geuther
Mitglied des Vorstandes

AUSWEITUNG UND FLEXIBILISIERUNG DER ANSTELLUNGSREGELUNGEN IM BMV-Z

Mit Inkrafttreten zum 04.02.2019 wurden die bundesmantelvertraglichen Regelungen zur Beschäftigung angestellter Zahnärzte in Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) neu gefasst.

Die Zahl der möglichen Anstellungen für die Zahnarztpraxis und die Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) wird von zwei auf drei Vollzeitäquivalente je Vertragszahnarzt erhöht und es werden flexiblere Teilzeitmodelle ermöglicht.

Wird darüber hinaus die Anstellung eines vierten Vollzeitäquivalentes angestrebt, hat der Vertragszahnarzt dem Zulassungsausschuss vor Erteilung der Genehmigung nachzuweisen, durch welche Vorkehrungen die persönliche Praxisführung gewährleistet wird. Des Weiteren ist die Regelung für Vertragszahnärzte mit Teilzulassung überarbeitet worden, um ebenfalls die Flexibilität von Anstellungen abzubilden.

§ 9 Abs. 3 BMV-Z wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vertragszahnarzt kann im Rahmen der allgemeinen zulassungsrechtlichen Bestimmungen Zahnärzte zur Tätigkeit an seinem Vertragszahnarztsitz anstellen. Der Vertragszahnarzt ist auch in diesem Falle weiterhin zur persönlichen Praxisführung verpflichtet. Die von angestellten Zahnärzten erbrachten Leistungen gegenüber Versicherten stellen Leistungen des Vertragszahnarztes dar, die er als eigene gegenüber der KZV abzurechnen hat. Der Vertragszahnarzt hat die angestellten Zahnärzte bei der Leistungserbringung persönlich anzuleiten und zu überwachen. Unter diesen Voraussetzungen können am Vertragszahnarztsitz drei vollzeitbeschäftigte Zahnärzte bzw. teilzeitbeschäftigte Zahnärzte in einer Anzahl, welche im zeitlichen Umfang höchstens der Arbeitszeit von drei vollzeitbeschäftigten Zahnärzten entspricht, angestellt werden. Will der Vertragszahnarzt vier vollzeitbeschäftigte Zahnärzte anstellen, hat er dem Zulassungsausschuss vor der Erteilung der Genehmigung nachzuweisen, durch welche Vorkehrungen die persönliche Praxisführung gewährleistet wird; Satz 5 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Bei Teilzulassung gem. § 19a Abs. 2 Zahnärzte-ZV können ein vollzeitbeschäftigter Zahnarzt bzw. teilzeitbeschäftigte Zahnärzte in einer Anzahl, welche im zeitlichen Umfang höchstens der Arbeitszeit von einem vollzeitbeschäftigten Zahnarzt entspricht, angestellt werden. Will der Vertragszahnarzt mit Teilzulassung gem. § 19a Abs. 2 Zahnärzte-ZV zwei vollzeitbeschäftigte Zahnärzte bzw. teilzeitbeschäftigte Zahnärzte in einer Anzahl, welche im zeitlichen Umfang höchstens der Arbeitszeit von zwei vollzeitbeschäftigten Zahnärzten entspricht, anstellen, hat er dem Zulassungsausschuss vor der Erteilung der Genehmigung nachzuweisen, durch welche Vorkehrungen die persönliche Praxisführung gewährleistet wird.“

Christiane Ariza, Telefon: 0331 2977-334, zulassung@kzvlb.de

ZAHNMEDIZINISCHE FRÜHPRÄVENTION – NEUE FU-RICHTLINIE AB 01.07.2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17.01.2019 die Neufassung der „*Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (zahnärztliche Früherkennung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 5 SGB V/FU-RL)*“ beschlossen.

Die Neuregelungen zur Frühprävention sind in die bestehende FU-Richtlinie integriert worden und sehen voraussichtlich ab 1. Juli 2019 für Kinder vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat folgende Leistungen vor:

- Einführung von drei zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen
- die Früherkennungsuntersuchungen beinhalten die eingehende Untersuchung des Kindes, die Aufklärung und Beratung der Eltern sowie die praktische Anleitung zum täglichen Zähneputzen beim Kleinkind
- alle Kinder erhalten einen Anspruch auf eine Anwendung von Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung zweimal im Kalenderhalbjahr, unabhängig vom Kariesrisiko.

Der Anspruch für Kinder vom 34. (bisher 30.) Lebensmonat bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr bleibt erhalten. Die zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen wurden hinsichtlich der zeitlichen Intervalle mit den ärztlichen Kinder-Vorsorgeuntersuchungen abgestimmt.

Die neue FU-Richtlinie tritt bei Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit sowie nach entsprechenden Anpassungen im BEMA durch den Bewertungsausschuss am 01.07.2019 in Kraft.

Sobald die Bewertung der neuen Leistungen abgeschlossen ist, werden wir Sie ausführlich über die Neuregelungen informieren.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

FUSIONEN UND KASSENÄNDERUNGEN

SVLFG – Anschrift bei Genehmigungen

Wie uns die SVLFG mitteilt, ist für die Bearbeitung und Genehmigung von Heil- und Kostenplänen bzw. Behandlungsplänen für Versicherte der SVLFG folgende Anschrift zu verwenden:

**SVLFG
KK-Leistung
34105 Kassel**

Grund dafür ist die Zentralisierung der Bearbeitung genehmigungspflichtiger Leistungen für Versicherte der SVLFG auf den Standort Kassel.

Katrin Sommer, Telefon: 0331 2977-124, katrin.sommer@kzvlb.de

**MODULVERSIONEN FÜR DAS ABRECHNUNGSQUARTAL I/2019
 UND DIE MONATLICHEN ABRECHNUNGEN APRIL 2019**

Einen Link zu den aktuellen Abrechnungs- Modulversionen der KZBV finden Sie auf der Seite der KZVLB nach dem LogIn zur Online-Abrechnung unter dem Menüpunkt „Abrechnung“ in der ersten Zeile der Upload-Tabelle.

Direkt abrufbar auf der Internetseite der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (www.kzbv.de) unter der Rubrik „Telematik und IT“ (im Bereich „Zahnärzte“).

Ebenfalls dort finden Sie eine ausführliche Dokumentation zu den „Fehlermeldungen der Abrechnungsmodule auf Fallebene“, die Sie einsehen und downloaden können.

Der früheste Upload-Termin für die Monatsabrechnungen April ist der **25.03.2019**. Die KCH- und KFO- Abrechnungen können wie immer ab dem 16.03 übermittelt werden.

MODULE	Version	Gültigkeit
KCH- Abrechnungsmodul	4.1	Abrechnung I. Quartal 2019 einzusetzen ab 01.04.2019
	4.2	
KFO- Abrechnungsmodul	4.3	Abrechnung I. Quartal 2019 einzusetzen ab 01.04.2019
	4.4	
KBR- Abrechnungsmodul	3.5	Leistungen bis 31.03.2019 einzusetzen ab 01.04.2019
	3.6	
ZE- Abrechnungsmodul	4.8	einzusetzen ab 01.01.2019
PAR- Abrechnungsmodul	2.6	einzusetzen ab 01.01.2019
Sendemodul	1.5	einzusetzen ab 01.04.2019

Die Vers.-Nummer des **Knr12**-Moduls (Kassennummernmodul) ist ab 01.04.2019 die **5.0**.

Die **KZBV** teilt zu den Veränderungen der Programmmodule mit:

Bei der Abrechnung der Leistungen 174a bzw. 174b wurde, bei Angabe des Datums der vormaligen Erbringung, fälschlicherweise der Fehlercode 258 „*Leistung korrekt, aber die Angabe zur vormaligen Erbringung wird nicht übermittelt, weil sie nicht erforderlich ist*“ ausgegeben. Dieser Fehler wurde behoben.

Mit dem KFO-Abrechnungsmodul Version 4.4 werden auch detaillierte Fehlercodes bzgl. Des genehmigten KFO-Behandlungsplanes ausgegeben und die Antragsnummer differenzierter geprüft.

Mit der Version 5.0 des Knr12-Modules werden die internen Kassenummernzuordnungen für die Sonstigen Kostenträger erweitert bzw. angepasst. Ebenfalls wurde entsprechend der Dokumentation berücksichtigt, dass bei einem *schriftlichen* Anspruchsnachweis (Art des Anspruchsnachweises = „1“) das Wohnortkennzeichen nicht immer angegeben wird.

Dietlind Sczepanski, Telefon: 0331 2977-110, dietlind.sczepanski@kzvlb.de

März 2019

**ERINNERUNG AN DIE BESTELLUNG DER KOMPONENTEN ZUR
TELEMATIKANBINDUNG BIS ZUM 31.03.2019**

Wenden Sie sich bevorzugt zuerst an den Hersteller Ihres Praxisverwaltungssystems. Dieser bespricht mit Ihnen den Bestellvorgang oder leitet Sie an ausführende Firmen weiter.

Bitte weisen Sie uns, wie im Rundschreiben 4/2019 vom 25.02.2019 kommuniziert, die Bestellung über das entsprechende Onlineformular zeitnah nach. (Verwaltungsserver→ eGK-Online-Rollout→ Nachweis der Bestellung)

Wenn Sie bereits ausgestattet und an die TI angebunden sind, stellen sie bitte zeitnah Ihren Refinanzierungsantrag!

Bis zum jetzigen Zeitpunkt haben sich 47 % der brandenburgischen Zahnarztpraxen ausstatten lassen und einen Refinanzierungsantrag eingereicht. Den „Nachweis der Bestellung“ erbrachten bislang 7 %.

Optimistisch macht die Zahl von 911 Praxen, die bereits einen (oder mehrere) Praxisausweis(e) bestellt haben bzw. besitzen. Das entspricht ungefähr 66 % der auszustattenden Praxen.

Bitte versäumen Sie nicht, auch Konnektor, stationäres Lesegerät und den VPN-Zugangsdienst bei Ihrem Gesamtdienstleister bis 31.03.2019 zu bestellen !

Die Installation aller Komponenten (=Anbindung an die Telematikinfrastruktur) muss bis 30.06.2019 erfolgen, um der gesetzlich festgelegten einprozentigen Honorarkürzung zu entgehen.

Telematik-Hotline, Telefon: 0331-2977-100, online-rollout@kzvlb.de

INKRAFTTRETEN DER AUF DER LETZTEN VERTRETERVERSAMMLUNG BESCHLOSSENEN ÄNDERUNG DER SATZUNG, DER WAHLORDNUNG SOWIE DER REISE- UND ENTSCHÄDIGUNGSKOSTENORDNUNG I DER KZV LAND BRANDENBURG

Mit Mitgliederrundschreiben vom 12.12.2018 (Nr. 21/2018) informierten wir Sie bereits über die Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 08.12.2018 über die Änderungen der Satzung, der Wahlordnung sowie der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZV Land Brandenburg.

Diese Änderungen der Satzung, der Wahlordnung sowie der Reise- und Entschädigungskostenordnung I hat unsere Aufsichtsbehörde am 05.03.2019 genehmigt.

Die neu gefassten o. g. Rechtsordnungen finden Sie als Anlage zu diesem Mitgliederrundschreiben sowie auf unserer Homepage www.kzvlb.de unter der Rubrik: *RECHT & VERTRÄGE / Handbuch / I-6 (Satzung), I-15 (Wahlordnung) und I-17 (Reise- und Entschädigungskostenordnung I)*.

Angela Linke, Telefon: 0331 2977-338, recht-und-vertraege@kzvlb.de

MITWIRKUNGSPFLICHT IM VERTRAGLICHEN GUTACHTERWESEN

Vorlage der erforderlichen Unterlagen

Die Pflicht des Vertragszahnarztes zur Weiterleitung von Behandlungsunterlagen an einen Vertragsgutachter ergibt sich aus dem BMV-Z (neu) (§ 4 BMV-Z mit den Anlagen 4, 5, 6 und 7) und ist nach Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO rechtmäßig. Nach Art. 9 Abs. 2 h) DSGVO dürfen hier auch Gesundheitsdaten weitergegeben werden, da dies auf der Grundlage des Rechts eines Mitgliedsstaates der EU – hier dem BMV-Z als untergesetzliche Norm – für die Versorgung und Behandlung im Gesundheitsbereich erfolgt.

Es bedarf daher auch nach Inkrafttreten der DSGVO keiner gesonderten Einwilligung oder Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten.

Aus gegebenem Anlass möchten wir nochmals auf die Notwendigkeit der Bereitstellung von erforderlichen Unterlagen für den Gutachter im vertraglichen Gutachterwesen hinweisen:

Dazu gehören u. a. **Modelle** und **auswertbare Röntgenaufnahmen (mit Aufnahmedatum)!**

Bitte stellen Sie die erforderlichen Unterlagen dem Gutachter rechtzeitig, spätestens jedoch **eine Woche** nach Erhalt der Benachrichtigung, zur Verfügung.

Die Einzelheiten ergeben sich aus den vertraglichen Regelungen zum vertragszahnärztlichen Gutachterwesen in den Anlagen 4, 5, 6 und 7 des BMV-Z, die mit der Neuordnung des Gutachterverfahrens zum 1. April 2014 für alle Kassenarten vereinheitlicht wurden.

KFO-Gutachten – § 2 Abs. 2 Anlage 4 zum BMV-Z:

„[...] Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, dem von der Krankenkasse benannten Gutachter beide Ausfertigungen des Behandlungsplanes zusammen mit den Befundunterlagen (wie Kiefermodelle, Röntgenaufnahmen, Fotografie, Fernröntgenaufnahme, HNO-Befund) einschließlich vorliegender Auswertungen unverzüglich zuzuleiten.“

PAR-Gutachten – § 2 Abs. 2 Anlage 5 zum BMV-Z:

„[...] Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, dem von ihr (Anmerkung Unterzeichnerin: der Krankenkasse) benannten Gutachter beide Blätter des Parodontalstatus zusammen mit den Befundunterlagen (Röntgenaufnahmen) unverzüglich zuzuleiten.“

ZE-Gutachten – allgemein § 2 Abs. 4 Anlage 6 zum BMV-Z:

„Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, dem Gutachter die erforderlichen Behandlungs- und Befundunterlagen (z. B. Modelle, Röntgenaufnahmen) unverzüglich zuzuleiten.“

Speziell für ZE-Mängelgutachten ist in § 4 Abs. 2 Anlage 6 zum BMV-Z geregelt:

„Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, dem Gutachter den abgerechneten Heil- und Kostenplan, der der prothetischen Versorgung zugrunde gelegen hat, im Original oder als Kopie sowie Abschriften der dazugehörigen Rechnungsunterlagen unverzüglich zu übermitteln. [...]“

Implantologie-Gutachten – A. 3. Anlage 7 zum BMV-Z:

„Der Vertragszahnarzt hat zur Begutachtung den Vordruck „Begutachtung von Implantaten einschließlich Suprakonstruktion (Zahnersatz)“ auszufüllen und zusammen mit den Modellen und Röntgenaufnahmen dem Gutachter vorzulegen. Ergänzend sind Befundberichte zur medizinischen Gesamtplanung beizufügen.“

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Vereinbarung über das Gutachterverfahren bei implantologischen Leistungen bei Vorliegen einer Ausnahmeindikation hinweisen:

Implantologische Leistungen sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V nicht Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung und somit mit dem GKV-Patienten privat zu vereinbaren, es sei denn, es liegen vom G-BA festgelegte Ausnahmeindikationen für besonders schwere Fälle vor.

In diesen seltenen Fällen ist bei der gesetzlichen Krankenkasse ein Antrag einzureichen. Gemäß der Vereinbarung zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband Anlage 7 BMV-Z hat der Vertragszahnarzt vor Beginn der Behandlung eine Behandlungs- und Kostenplanung zu erstellen.

„Die Krankenkasse muss Behandlungspläne für implantologische Leistungen einschließlich der prothetischen Versorgung zur Abklärung ihrer Leistungspflicht begutachten lassen, wenn eine Ausnahmeindikation nach Abschnitt B Ziffer VII der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinie) in Betracht kommt.“

Die Krankenkasse unterrichtet den Behandler über den Begutachtungsauftrag durch Übersendung des Vordruckes „Begutachtung von Implantaten einschließlich Suprakonstruktion (Zahnersatz)“ in zweifacher Ausfertigung. **Diesen Vordruck hat der Behandler auszufüllen und zusammen mit Modellen, Röntgenaufnahmen und ergänzenden Befundberichten zur medizinischen Gesamtbehandlung dem Gutachter vorzulegen.**

Von Seiten der Gutachter erhielten wir die Hinweise, dass insbesondere der ausgefüllte Vordruck dem Gutachter nicht zur Verfügung gestellt wird. Sollte der Vordruck dem Begutachtungsauftrag nicht beigelegt sein, wenden Sie sich bitte an die entsprechende Krankenkasse.

Wir bitten um Beachtung!

Grundsatz:

Für alle Fachbereiche gilt, dass mit der Behandlung erst begonnen werden kann, wenn die Leistungszusage der Krankenkasse vorliegt!

Britta Bergmair, Telefon: 0331 2977-260, britta.bergmair@kzvlb.de

NOCH FREIE PLÄTZE WORKSHOP FÜR DIE ZFA UND INTERESSIERTE ZAHNÄRZTE IN ELSTERWERDA, FALKENBERG/ELSTER, PRITZWALK UND WITTSTOCK

Wir kommen zu Ihnen! Nutzen Sie unsere Angebote!

Bei Interesse besteht die Möglichkeit, das Seminar in Elsterwerda zu wiederholen. Bitte informieren Sie uns. - Mindestteilnehmeranzahl 15 Personen -

Referentin: Haike Walter

Elsterwerda Hotel & Restaurant „Weißes Roß“ Hauptstraße 30 04910 Elsterwerda		
Grundkurs Festzuschüsse, Befundklasse 1+2+5	29.03.2019 14-18 Uhr	fällt aus wegen zu geringer Beteiligung
Grundkurs Festzuschüsse, Befundklasse 3+4+7	30.03.2019 9-13 Uhr	fällt aus wegen zu geringer Beteiligung
Falkenberg/Elster Kitzbüheler Stubn Hotel & Restaurant Lindenstr. 12 04895 Falkenberg/Elster		
Grundkurs BEMA Teil 1 allgemeine + konservierende Leistungen, Aufsuchende Betreuung	24.05.2019 14-18 Uhr	noch 9 Plätze frei
Grundkurs BEMA Teil 1 Endodontie/Chirurgie	25.05.2019 9-13 Uhr	noch 7 Plätze frei
Pritzwalk Hotel Falkenhagen Rapshagener Straße 2 16928 Pritzwalk		
Grundkurs Festzuschüsse, Befundklasse 1+2+5	05.04. 2019 14-18 Uhr	noch 4 Plätze frei
Grundkurs Festzuschüsse, Befundklasse 3+4+7	06.04. 2019 9-13 Uhr	noch 4 Plätze frei
Wittstock Hotel Stadt Wittstock Röbeler Str. 21 16909 Wittstock		
Grundkurs BEMA Teil 1 allgemeine + konservierende Leistungen, Aufsuchende Betreuung	06.09.2019 14-18 Uhr	noch 9 Plätze frei
Grundkurs BEMA Teil 1 Endodontie/Chirurgie	07.09.2019 9-13 Uhr	noch 9 Plätze frei

Ausführliche Beschreibungen und die Anmeldeformulare der Workshops finden Sie in Rundschreiben 04/2019, oder im Internet unter www.kzvlb.de/praxisnews/veranstaltungen/.

Ansprechpartner Seminarinhalte: Haike Walter, 0331-2977-340, haike.walter@kzvlb.de

Ansprechpartner Anmeldung: Silke Klipp, 0331-2977336, silke.klipp@kzvlb.de

PFLICHT ZUR WEITERLEITUNG VON ARZTBRIEFEN AN PATIENTEN - URTEIL DES BUNDESGERICHTSHOFES (BGH) VOM 26.06.2018, AKTENZEICHEN: VI ZR 285/17

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 26. Juni 2018 ein Urteil zur Verpflichtung eines Arztes zur Weiterleitung von Arztbriefen bzw. von darin angegebenen Befunden und angeratenen Behandlungen an den Patienten erlassen. Das Urteil ist auch auf Zahnärzte übertragbar.

Der BGH hat im Urteil festgestellt, dass ein Arzt sicherzustellen hat, dass der Patient von Arztbriefen mit bedrohlichen Befunden – und gegebenenfalls von der angeratenen Behandlung – Kenntnis erhält, auch wenn diese nach einem etwaigen Ende des Behandlungsvertrages bei ihm eingehen.

Laut BGH muss der Arzt, der als einziger eine solche Information bekommt, den Informationsfluss aufrechterhalten, wenn sich aus der Information selbst nicht eindeutig ergibt, dass der Patient oder der diesen weiterbehandelnde Arzt sie ebenfalls erhalten hat.

Im entschiedenen Fall hatte eine Hausärztin einen Arztbrief eines Klinikums bzw. die darin mitgeteilte Diagnose und die angeratene Behandlung nicht an den Patienten weitergeleitet, diesen nicht informiert. Aus dem Arztbrief ging nicht hervor, dass dieser auch an den weiterbehandelnden Facharzt oder an den Patienten selbst übermittelt wurde.

Die Hausärztin hatte den Patienten mehrere Monate zuvor an einen Facharzt überwiesen, der ihn an das Klinikum weiterüberwiesen hatte.

Der BGH gibt im Urteil an, dass die Verantwortung für die (weitere) Behandlung durch die Überweisungen zwar grundsätzlich auf den Facharzt und in Folge an das Krankenhaus übergegangen war. Gleichwohl hat er jedoch eine Verpflichtung der Hausärztin gesehen, den Patienten die Diagnose mitzuteilen. Dies gilt laut BGH auch, wenn der Arztbrief nach einem etwaigen Ende des Behandlungsvertrages bei dem Arzt eingeht. Den Arzt trifft insoweit eine aus dem Behandlungsvertrag nachwirkende Schutz- und Fürsorgepflicht.

Der BGH hat im Urteil auch darauf hingewiesen, dass kein Arzt, der es besser weiß, sehenden Auges eine Gefährdung seines Patienten hinnehmen darf, wenn ein anderer Arzt seiner Ansicht nach etwas falsch gemacht hat oder er jedenfalls den dringenden Verdacht haben muss, es könne ein Fehler vorgekommen sein. Das gebietet der Schutz des dem Arzt anvertrauten Patienten. Der Arzt hat laut BGH von ihm erkannte oder ihn ohne weiteres erkennbare gewichtige Bedenken gegen Diagnose und Therapie eines anderen Arztes, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Kollegen, mit seinem Patienten zu erörtern.

Conny Slansky, Telefon: 0331 2977-335, conny.slansky@kzvlb.de

PUNKTWERTÜBERSICHT LAND BRANDENBURG ab 01.01.2019

Alle Aktualisierungen nach RS 3/2019 sind fett gedruckt!

Kostenträger	KCH,PAR,KB	IP,FU	ZE	KFO
Primärkassen				
AOK(**) (Wohnort des Versicherten im LB)	1,0421	1,1013	ab 01.01.2019 0,9297	0,9386
AOK (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	ab 01.01.2019 0,9297	0,9386
BKK (Wohnort des Versicherten im LB)	1,0571	1,1076	ab 01.01.2019 0,9297	0,9493
BKK (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	ab 01.01.2019 0,9297	0,9493
fremde BKK (keine WOP-Kasse)	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	ab 01.01.2019 0,9297	0,9493
IKK (Wohnort des Versicherten im LB)	1,0421	1,1500	ab 01.01.2019 0,9297	0,9386
IKK (Wohnort des Versicherten außerhalb Land Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	ab 01.01.2019 0,9297	0,9386
SVLFG (*) (**) (Wohnort des Versicherten im LB)	ab 01.01.2019 1,0768	ab 01.01.2019 1,1768	ab 01.01.2019 0,9297	ab 01.01.2019 0,9525
SVLFG (*) (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	ab 01.01.2019 0,9297	0,9525
Knappschaft(**) (Wohnort des Versicherten im LB =Regionalkennzeichen: 07)	ab 01.01.2019 1,0748	ab 01.01.2019 1,1356	ab 01.01.2019 0,9297	ab 01.01.2019 0,9371
Knappschaft(**) (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs ≠ Reg.-Kz.: 07)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	ab 01.01.2019 0,9297	ab 01.01.2019 0,9371
Ersatzkassen				
vdek (DAK, TK, KKH, HEK, HKK, BEK) (Wohnort des Versicherten im LB =Regionalkennzeichen: 05)	1,0133	1,0520	ab 01.01.2019 0,9297	0,8813
vdek (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs ≠ Reg.-Kz.: 05)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	ab 01.01.2019 0,9297	0,8813
Sonstige Kostenträger				
Bundeswehr (BAPersBwRI2.3.5)	ab 01.01.2019 1,2059	ab 01.01.2019 1,2059	ab 01.01.2019 1,0355	ab 01.01.2019 1,0355
Bundespolizei	ab 01.01.2019 1,2059	ab 01.01.2019 1,2862	ab 01.01.2019 1,0355	ab 01.01.2019 1,0355
Polizei Land Brandenburg	1,0133	1,0520	ab 01.01.2019 0,9297	0,8813
Sozialamt(**)	1,0421	1,1013	ab 01.01.2019 0,9297	0,9386

(*) Die SVLFG als Rechtsnachfolgerin der LKK MOD mit ihrem Sitz im Land Brandenburg ist auch zuständig für Versicherte der KZV-Bereiche Mecklenburg/Vorpommern, Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Ansonsten gilt der im jeweiligen KZV-Bereich vereinbarte Punktwert bei Sachleistungen.

(**) Die BEMA-Nrn. 174a und 174b werden mit dem IP-Punktwert abgerechnet.

Berufsgenossenschaft: Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Unfallversicherungsträger. Punktwert: ab 01.01.2018 = 1,24 EUR

Punktwert ab 01.04.2019 = 1,29 EUR

Punktwertübersicht ab 01.01.2019 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 4/2019 sind fett gedruckt!

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Baden- Württemberg	02	KCH, PAR, KB	AOK: 1,1056 BKK: 1,1030 IKK: 1,0719 SVLFG: 1,0752 Knappschaft: 1,0732	1,0712
		IP/FU	AOK: 1,1751 BKK: 1,1642 IKK: 1,1320 SVLFG: 1,1352 Knappschaft: 1,1352	1,1311
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	1,0886	1,0628
		IP/FU	1,1182	1,1041
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	KCH, PAR: 1,0715 KB: 0,9297	1,2059
		IP/FU	1,1527	1,2059
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	AOK: 1,0802 BKK, IKK, Knappschaft: 1,0824 SVLFG: 1,0882	1,2059
		IP/FU	AOK: 1,1970 BKK: 1,2036 IKK: 1,2037 Knappschaft: 1,2041 SVLFG: 1,2367	1,2862
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	1,0525	1,0488
		IP/FU	1,1916	1,1875
Hessen	20	KCH, PAR, KB	AOK: 1,1119 BKK: 1,0837 IKK: 1,0834 SVLFG: 1,0851 Knappschaft: 1,0839	1,0829
		IP/FU	AOK: 1,1714 BKK: 1,1404 IKK: 1,1410 SVLFG: 1,1444 Knappschaft: 1,1441	1,1392
Berlin	30	KCH, PAR, KB	AOK: 1,0595 / ab 01.04.: 1,0835 BKK: 1,0575 IKK: 1,0230 Knappschaft: 1,0678 SVLFG: 1,0768	1,0327
		IP/FU	AOK: 1,1616 / ab 01.04.: 1,1875 BKK: 1,1495 IKK: 1,1175 Knappschaft: 1,1805 SVLFG: 1,1768	1,1317
Bremen	31	KCH, PAR, KB	AOK, BKK, IKK, SVLFG: 1,0584 Knappschaft: 1,0584	1,0311
		IP/FU	AOK, BKK, IKK, SVLFG: 1,1213 Knappschaft: 1,1213	1,0913
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	1,1094	1,1484
		IP/FU	1,1631	1,1559

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2019 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Saarland	35	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0110 <u>BKK, IKK, SVLFG</u> : 1,0671 <u>Knappschaft</u> : 1,0615	-
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0626 <u>BKK, IKK, SVLFG</u> : 1,1433 <u>Knappschaft</u> : 1,1221	-
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	1,1094	-
		IP/FU	<u>AOK, IKK, Knappschaft</u> : 1,1846 <u>BKK</u> : 1,1540 <u>SVLFG</u> : 1,1207	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	1,0780	1,0773
		IP/FU	1,1279	1,1279
Mecklenburg/ Vorpommern	52	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0119 <u>BKK</u> : 1,0559 <u>IKK</u> : 1,0454 <u>Knappschaft</u> : 1,0138 <u>SVLFG</u> : 1,0768	1,1007
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0455 <u>BKK</u> : 1,0812 <u>IKK</u> : 1,0924 <u>Knappschaft</u> : 1,0734 <u>SVLFG</u> : 1,1768	1,1007
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0698 <u>BKK</u> : 1,0613 <u>IKK</u> : 0,9900 <u>Knappschaft</u> : 1,0421 <u>SVLFG</u> : 1,0768	0,9773
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1707 <u>BKK</u> : 1,1616 <u>IKK</u> : 1,0887 <u>Knappschaft</u> : 1,1415 <u>SVLFG</u> : 1,1768	1,0619
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1077 <u>BKK</u> : 1,0597 <u>IKK</u> : 1,0571 <u>Knappschaft</u> : 1,0848 <u>SVLFG</u> : 1,0768	1,0347
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2432 <u>BKK</u> : 1,1900 <u>IKK</u> : 1,1723 <u>Knappschaft</u> : 1,2050 <u>SVLFG</u> : 1,1768	1,1497
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1077 <u>BKK</u>: 1,0855 <u>Knappschaft</u> : 1,0751 <u>IKK</u> : 1,0855 <u>SVLFG</u> : 1,0768	1,0363
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2432 <u>BKK</u>: 1,2208 <u>IKK</u> : 1,2022 <u>Knappschaft</u> : 1,2050 <u>SVLFG</u> : 1,1768	1,1627

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

Punktwertübersicht ab 01.01.2019 (Ersatzkassen mit Wohnort des Versicherten außerhalb Land Brandenburgs) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 3/2019 sind fett gedruckt!

KZV			vdek DAK- Gesundheit	vdek TK	vdek KKH	vdek HEK (Hanseatische EK)	vdek HKK (Handels- krankenkasse)	vdek Barmer
Baden-Württemberg	02	KCH, PAR, KB	1,0712	1,0720	1,0712	1,0712	1,0712	1,0714
Reg.-Kz.: 67, 73, 78, 80		IP/FU	1,1311	1,1311	1,1311	1,1311	1,1311	1,1316
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	1,0628	1,0628	1,0628	1,0628	1,0628	1,0695
Reg.-Kz.: 17		IP/FU	1,1041	1,1041	1,1041	1,1041	1,1041	1,1041
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	1,0715	1,0715	1,0715	1,0715	1,0715	1,0715
Reg.-Kz.: 62-65			KB: 0,9297	KB: 0,9297	KB: 0,9297	KB: 0,9297	KB: 0,9297	KB: 0,9297
		IP/FU	1,1497	1,1497	1,1497	1,1497	1,1497	1,1497
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	1,0802	1,0802	1,0802	1,0802	1,0802	1,0802
Reg.-Kz.: 83		IP/FU	1,2021	1,2021	1,2021	1,2021	1,2021	1,2021
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	1,0488	1,0488	1,0488	1,0488	1,0488	1,0488
Reg.-Kz.: 40,49		IP/FU	1,1875	1,1875	1,1875	1,1875	1,1875	1,1875
Hessen	20	KCH, PAR, KB	1,0829	1,0829	1,0829	1,0829	1,0829	1,0829
Reg.-Kz.: 51		IP/FU	1,1392	1,1392	1,1392	1,1392	1,1392	1,1392
Berlin	30	KCH, PAR, KB	1,0327	1,0327	1,0327	1,0327	1,0327	1,0327
Reg.-Kz.: 95, 97		IP/FU	1,1317	1,1317	1,1317	1,1317	1,1317	1,1317
Bremen	31	KCH, PAR, KB	1,0311	1,0311	1,0311	1,0311	1,0311	1,0311
Reg.-Kz.: 30		IP/FU	1,0913	1,0913	1,0913	1,0913	1,0913	1,0913
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	1,1094	1,1094	1,1094	1,1094	1,1094	1,1094
Reg.-Kz.: 15		IP/FU	1,1559	1,1559	1,1559	1,1559	1,1559	1,1559
Saarland	35	KCH, PAR, KB	1,0356	1,0356	1,0356	1,0356	1,0356	1,0356
Reg.-Kz.: 93		IP/FU	1,0897	1,0897	1,0897	1,0897	1,0897	1,0897
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	1,1094	1,1094	1,1094	1,1094	1,1094	1,1094
Reg.-Kz.: 13		IP/FU	1,1510	1,1510	1,1510	1,1510	1,1510	1,1510
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	1,0773	1,0773	1,0773	1,0773	1,0773	1,0773
Reg.-Kz.: 34		IP/FU	1,1279	1,1279	1,1279	1,1279	1,1279	1,1279
Mecklenb./Vorp.	52	KCH, PAR, KB	1,0307	1,0307	1,0307	1,0307	1,0307	1,0327
Reg.-Kz.: 01		IP/FU	1,0748	1,0707	1,0707	1,0707	1,0707	1,0602
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	0,9773	1,0200	0,9773	0,9773	0,9773	0,9773
Reg.-Kz.: 09		IP/FU	1,0619	1,1200	1,0619	1,0619	1,0619	1,0619
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	1,0347	1,0428	1,0347	1,0347	1,0347	1,0367
Reg.-Kz.: 50		IP/FU	1,1497	1,1568	1,1497	1,1497	1,1497	1,1529
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	1,0325	1,0445	1,0325	1,0325	1,0325	1,0337
Reg.-Kz.: 72		IP/FU	1,1577	1,1723	1,1577	1,1577	1,1577	1,1601

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

*1) Bekanntermaßen gilt für die Abrechnung der KFO-Leistungen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.

S a t z u n g

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung

Land Brandenburg

in der von der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg
am 27.11.2004 beschlossenen und
vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Frauen¹
des Landes Brandenburg am 14.12.2004 genehmigten Fassung

(geändert durch Beschlüsse der VV vom 09.12.2005, 08.12.2007, 23.05.2008, 04.06.2010,
11.12.2010, 10.05.2017 und 08.12.2018 jeweils genehmigt vom Ministerium für Arbeit, Gesund-
heit, Soziales und Frauen bzw. vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucher-
schutz bzw. vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie am
09.01.2006, 28.01.2008, 10.07.2008, 16.07.2010, 20.12.2010, 04.08.2017 und 05.03.2019)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Bezirk, Sitz und Siegelführung

- (1) Die KZV Land Brandenburg (nachfolgend KZVLB) ist die Vereinigung der Vertragszahnärzte des Landes Brandenburg, § 77 Abs. 1 SGB V.
- (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Potsdam.
- (3) Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die KZVLB erfüllt die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben der zahnärztlichen Versorgung, insbesondere für andere Träger der Sozialversicherung, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übernehmen.
- (2) Die KZVLB hat die vertragszahnärztliche Versorgung in dem in den §§ 75, 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr zu übernehmen, dass die vertragszahnärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.

¹ Mit Bildung der Brandenburgischen Landesregierung am 06.11.2009 unterlag die Abteilung Gesundheit des ehemaligen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Frauen dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Seit dem 05.11.2014 unterliegt die Abteilung Gesundheit nunmehr dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

- (3) Darüber hinaus hat die KZVLB gem. § 75 Abs. 2 SGB V die Rechte der Mitglieder gegenüber den Krankenkassen wahrzunehmen und die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen sowie die Mitglieder, soweit notwendig, unter Anwendung der in § 81 Abs. 5 SGB V vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Pflichten anzuhalten. Das Nähere regelt die Disziplinarordnung, die Teil dieser Satzung ist.
- (4) Die KZVLB errichtet Bezirksstellen. Diese dienen der Pflege der Beziehungen der Mitglieder untereinander, der Erörterung vertragszahnärztlicher Fragen und der Unterrichtung des Vorstandes über die Wünsche der Mitglieder. Die Bezirksstellen sind keine Organe der KZVLB und können diese nicht vertreten. Nähere Einzelheiten über die Bezirksstellen regelt die Vertreterversammlung (nachfolgend VV).
- (5) Auf Beschluss der VV oder des Vorstandes hat der Vorsitzende der VV die Mitglieder der KZVLB zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese dient dazu, die Mitglieder in ihrer Gesamtheit über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten und/oder ihre Meinung in Form einer Abstimmung festzuhalten.
- (6) Die KZVLB darf Einrichtungen unterhalten, Beiträge zu Einrichtungen leisten oder Organisationen beitreten, die ihre Aufgaben fördern oder unterstützen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Interessen geboten ist. Die KZVLB ist Mitglied der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (nachfolgend KZBV).

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der KZVLB sind gem. § 77 Abs. 3 SGB V die im Land Brandenburg
 - zugelassenen Zahnärzte,
 - im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren und in den Gesundheitseinrichtungen nach § 311 Abs 2 SGB V tätigen angestellten Zahnärzte,
 - bei Vertragszahnärzten und Ermächtigten im Sinne von § 24 Absatz 3 Zahnärzte-ZV angestellten Zahnärzte und
 - an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhauszahnärzte.

Voraussetzung der Mitgliedschaft angestellter Zahnärzte ist, dass sie mindestens zehn Stunden pro Woche beschäftigt sind.

- (2) Die Mitgliedschaft beginnt
 - mit der Zulassung als Vertragszahnarzt,
 - mit der Anstellung als angestellter Zahnarzt,

- mit der Ermächtigung zur Aufnahme der Tätigkeit in einem zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Krankenhaus als Krankenhauszahnarzt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Tod,
 - durch Beendigung der Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung,
 - mit der Aufgabe des Zahnarztsitzes im Land Brandenburg,
 - mit der Beendigung oder Reduzierung der Beschäftigung als angestellter Zahnarzt auf weniger als zehn Stunden pro Woche, soweit an deren Stelle nicht die Zulassung als Vertragszahnarzt tritt,
 - mit Ende der Ermächtigung zur Tätigkeit als Krankenhauszahnarzt in einem zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Krankenhaus.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung, die die Mitglieder betreffen, finden auch auf angestellte Zahnärzte, die weniger als zehn Stunden pro Woche beschäftigt sind, Mitglieder einer KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft, sofern sie nicht schon Mitglied der KZVLB sind und sich die KZVLB als Vertragszahnarztsitz i. S. v. § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV ausgewählt haben, und Ermächtigte im Sinne von § 24 Abs. 3 Zahnärzte-ZV Anwendung, soweit Gesetz, Vertrag und sonstige Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. Eine Anwendung der Satzungsbestimmungen erfolgt nicht in Bezug auf das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl zur VV.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der KZVLB sind wählbar zu den Organen der KZVLB, zu den Bezirksstellenvorständen ihres Bezirkes, als Delegierte zur KZBV, als Mitglieder von Ausschüssen und als ehrenamtliche Richter. Sie sind bei den Wahlen zur VV und zu den Bezirksvorständen wahlberechtigt. Die Wahlordnung für die Wahl zur VV der KZVLB ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der KZVLB nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und sonstigen Rechtsbestimmungen zu nutzen. Sie haben Anspruch auf den auf sie fallenden Anteil an der Gesamtvergütung und den sonstigen über die KZVLB abgerechneten Vergütungen nach Maßgabe der Satzung und der Abrechnungsbestimmungen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer Zulassung oder Ermächtigung an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilzunehmen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich am Notfalldienst zu beteiligen. Die Einzelheiten des Notfalldienstes regelt eine Notfalldienstordnung.
- (4) Die von der KZBV abzuschließenden Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die Richtlinien nach §§ 75 Abs. 7, 92, 106 Abs. 2b, 106a Abs. 5, 135 Abs. 1 und 136 Abs. 2 SGB V sind für die Mitglieder verbindlich.

- (5) Der Abschluss und die Durchführung von Verträgen im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung, insbesondere im Bereich des Bundesmantel- und Gesamtvertrages Zahnärzte, zwischen einzelnen Mitgliedern und/oder Gruppen von Mitgliedern mit Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung sind, soweit nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen, unzulässig.
- (6) Ebenso sind die von der KZVLB abgeschlossenen Verträge einschließlich des allgemeinen Inhalts der Gesamtverträge sowie die Beschlüsse der Organe der KZVLB für die Mitglieder verbindlich.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, der KZVLB diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft, im Zusammenhang mit der Erbringung und der Abrechnung von Leistungen und für die Beitragspflicht erforderlich sind. Sie haben die nach der Satzung festgelegten Beiträge zu leisten.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich in dem Umfang fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu ihrer Berufsausübung in der vertragszahnärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist (vgl. § 95 d SGB V). Das Nähere über die Art und Weise der Fortbildung sowie die Teilnahmepflicht regelt die Fortbildungsordnung, die Teil dieser Satzung ist.
- (9) Jedes Mitglied, das sich durch einen Verwaltungsakt der KZVLB in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, hat das Recht, Widerspruch einzulegen.

§ 5 Sicherungsmaßnahmen bei der Gesamtvergütung und bei Kostenerstattungsleistungen

- (1) Die KZVLB ist berechtigt, Vergütungen, die von Mitgliedern, an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Institutionen und Berufsausübungsgemeinschaften über sie abgewickelt werden, in folgenden Fällen zurückzuhalten:
 - a) wenn sich aus konkreten Tatsachen, die von der KZVLB, den Prüfungseinrichtungen bei der KZVLB, den Krankenkassen, den Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten ermittelt worden sind, der begründete Verdacht ergibt, dass ein Mitglied, eine Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft Fehlabbrechnungen vorgenommen hat und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Beträge zurückgefordert werden können,
 - b) wenn von der KZVLB oder den Prüfungsgremien bei der KZVLB gegen ein Mitglied, eine Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft Honorarkürzungen beschlossen worden sind, auch wenn die entsprechende Entscheidung noch nicht bestands- bzw. rechtskräftig ist, und der Vorstand aufgrund von konkreten Tatsachen zu dem Ergebnis kommt, dass die Durchsetzung der Forderung gefährdet ist,
 - c) wenn die vertragszahnärztliche Tätigkeit beendet/ nicht ausgeübt wird (insbesondere bei Beendigung oder Ruhen der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung), der Verdacht einer nicht ordnungsgemäßen Beendigung

der vertragszahnärztlichen Tätigkeit (z.B. ungeordneter Wegzug ins Ausland) besteht bzw. der Vorstand Kenntnis erhält, dass die Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit bevorsteht. Dies dient zur Sicherung der Ansprüche der KZVLB gegenüber dem Mitglied, der Institution oder der Berufsausübungsgemeinschaft und zur Vermeidung zu erwartender Überzahlungen.
oder

d) wenn bezüglich des Mitgliedes, der Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, bis zum rechtskräftigen Abschluss vorliegender oder noch zu erwartender Verfahren, insbesondere im Rahmen von Prüfverfahren oder rechnerischer Berichtigungen oder von Schadensersatzforderungen, und daher noch Rückforderungsansprüche der KZVLB bestehen könnten.

Zum Zwecke der Sicherung können auch die monatlichen Abschlagszahlungen einbehalten werden.

- (2) Dem Mitglied, der Institution oder der Berufsausübungsgemeinschaft ist rechtliches Gehör grundsätzlich vor Maßnahmen nach Absatz 1 zu gewähren.

Der Vorstand hat einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

- (3) Der Vorstand hat das Sicherungsinteresse der KZVLB und die berechtigten Interessen des betroffenen Mitgliedes, der Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft gegeneinander abzuwägen. Es dürfen nicht mehr als 50% der jeweils fälligen Honorare einbehalten werden; höchstens der Betrag, der nach eigener Prüfung der KZVLB als Erstattungsbetrag hinreichend wahrscheinlich erscheint.
- (4) Dem betroffenen Mitglied, der Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft ist nachzulassen, die Einbehaltung durch eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer dem bundesdeutschen Aufsichtsrecht unterliegenden Bank des europäischen Wirtschaftsraumes abzuwenden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden auch Anwendung auf KZV-übergreifende Berufsausübungsgemeinschaften, deren Wahlentscheidung gemäß § 33 Abs. 3 Satz 3 Zahnärzte-ZV auf die KZVLB entfallen ist, auf Zweigpraxen, für die eine Ermächtigung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 Zahnärzte-ZV durch den Zulassungsausschuss für den Bezirk Land Brandenburg erfolgt ist.

§ 6

Sicherung bei Kostenerstattungsleistungen

- (1) Die Vorschrift des § 5 ist entsprechend anwendbar, soweit es sich um Kostenerstattungsleistungen handelt.
- (2) Soweit Einbehaltungen gem. § 5 nicht möglich sind, weil Honorare im Wege der Kostenerstattung nicht über die KZVLB gezahlt werden, kann die Stellung einer entsprechenden Bankbürgschaft im Sinne des § 5 Abs. 4 gefordert werden, um das Sicherungsinteresse der KZVLB zu befriedigen.

§ 7 Einbehaltungsverfahren

- (1) Der Bescheid, durch den Einbehaltungen angeordnet werden, ist dem Mitglied, der Institution bzw. der Berufsausübungsgemeinschaft zuzustellen. Soweit es sich um eine Personengesellschaft handelt, ist dieser Bescheid auch jedem Mitglied dieser Gesellschaft zuzustellen.
- (2) Einbehaltungen, die gegenüber einer Berufsausübungsgemeinschaft oder gegenüber einer Institution festgesetzt worden sind, können nach Auflösung der Berufsausübungsgemeinschaft oder der Institution gegenüber ihren Gesellschaftern wie gegenüber Gesamtschuldnern vollzogen werden. Einbehaltungen, die gegenüber einem Mitglied festgesetzt worden sind, können gegenüber einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einer Institution vollzogen werden, wenn diese nach Festsetzung gegründet worden ist.
- (3) Gegen den mit Gründen versehenen Einbehaltungsbescheid kann binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden.

§ 8 Rückforderungsverfahren

- (1) Nach umfassender Aufklärung des Sachverhaltes, insbesondere hinsichtlich der Höhe des den Krankenkassen zustehenden Rückforderungsanspruchs, macht die KZVLB in angemessener Zeit diesen Betrag in einem Rückforderungsbescheid gegenüber dem Schuldner geltend und/oder entscheidet über die Freigabe der einbehaltenen Beträge.
- (2) Soweit sich die Einbehaltungen als unberechtigt erweisen, sind die einbehaltenen Beträge mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) jährlich zu verzinsen.

§ 9 Mitteilungspflichten

Das Mitglied, die Berufsausübungsgemeinschaft oder Institution ist verpflichtet, der KZVLB Umstände, die für die Vergütung der Leistungen und die Vorauszahlungen von Einfluss sein können (z.B. Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit, langandauernde Krankheit etc.), unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 **Sicherung bei anderen Kostenträgern**

Für den Bereich der sonstigen Kostenträger finden die §§ 5 bis 9 entsprechend Anwendung.

§ 11 **Verfahren bei Forderungsausfall**

- (1) Soweit eine Forderung einer Krankenkasse gegen ein Mitglied ganz oder teilweise nicht realisiert werden kann und diese gegenüber der Gesamtheit der Vertragszahnärzte besteht, kann die KZV den ausstehenden Forderungsbetrag zu Lasten der zur Verfügung stehenden Gesamtvergütung einziehen. Die danach verbleibenden Mittel gelangen in die Honorarverteilung gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Maßstab nach § 85 Abs. 4 SGB V.
- (2) Das jeweilige Vorgehen im Einzelfall, insbesondere die Festlegung der Verrechnungszeiträume, bestimmt der Vorstand.

Organe der KZVLB

§ 12 **Organe**

- (1) Organe der KZVLB sind die VV als Selbstverwaltungsorgan und der hauptamtliche Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der VV sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung setzt die VV fest. Es besteht kein Dienstverhältnis zwischen den Mitgliedern der VV und der KZVLB.
- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzenden der VV als Vertreter der VV wird ein Dienstvertrag geschlossen.
- (4) Die Mitglieder der Organe werden für sechs Jahre gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Amtsübernahme ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit solcher Organmitglieder, die erst durch Nachrücken oder Nachwahl im Verlauf der Wahlperiode in die VV eingetreten sind, verkürzt sich entsprechend.
- (5) Für die Haftung der Mitglieder der VV und des Vorstandes gilt gem. § 79 Abs. 6 SGB V die Vorschrift des § 42 Abs. 1 bis 3 SGB IV entsprechend. Im Übrigen gelten die §§ 106 Abs. 4b sowie 106 a Abs. 7 SGB V.

§ 13

Besondere Pflichten der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Organe sind von der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr Privatinteresse oder das ihrer Angehörigen betreffen, ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Organe unterliegen der Amtsverschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die KZVLB bekannt geworden sind.
- (3) Organmitglieder haben dem Vorsitzenden des Organs alle Veränderungen unverzüglich anzuzeigen, die für die Mitgliedschaft im Organ von Bedeutung sind.

Die Vertreterversammlung

§ 14

Wahl der Vertreterversammlung

- (1) Die VV der KZVLB besteht aus 30 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der KZVLB wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der VV nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen. Das Nähere zur Wahl der VV regelt die Wahlordnung, die Teil dieser Satzung ist.

§ 15

Amt des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

- (1) Der Vorsitzende der VV sowie sein erster und zweiter Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen unmittelbar und geheim aus der Mitte der Mitglieder der VV gewählt.
- (2) Erhält kein Vorgeschlagener die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird der Wahlvorgang wiederholt. Im zweiten Wahlgang ist der Vorgeschlagene mit der höchsten Stimmenzahl gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden in allen Wahlgängen als nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (3) Der Gewählte hat sich sofort nach der Wahl zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Ist er nicht anwesend, gilt die Wahl als abgelehnt, wenn nicht eine Erklärung vorliegt, wonach er die Annahme des Amtes für den Fall der Wahl erklärt.
- (4) Der Vorsitzende der VV und die Stellvertreter haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorsitzende des Vorstandes kann in besonderen Fällen hiervon abweichende Bestimmungen treffen. Des Weiteren

haben sie das Recht der Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse nach § 19 und sind berechtigt, in diesen Sitzungen Anträge zu stellen.

- (5) Das Amt des Vorsitzenden der VV sowie eines Stellvertreters endet, wenn gegen ihn ein Misstrauensantrag von der VV mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder der VV angenommen wird. Wird der Misstrauensantrag vor der Sitzung der VV gestellt, ist hierüber zu Beginn dieser Sitzung zu entscheiden. Erfolgt der Antrag während der Sitzung, ist hierüber umgehend zu entscheiden. Endet das Amt während einer VV, so ist die Wahl des Nachfolgers unmittelbar anschließend durchzuführen, ansonsten zu Beginn der nächsten VV.

§ 16

Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung

- (1) Die Mitgliedschaft in der VV beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Beginn der Amtsperiode.
- (2) Die Mitgliedschaft in der VV endet vor Ablauf der Amtszeit:
- a) durch Tod,
 - b) durch Niederlegung des Amtes,
 - c) durch Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts,
 - d) durch Verlust der Mitgliedschaft in der KZVLB,
 - e) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so stellt der Wahlleiter das Ersatzmitglied aus der Liste fest, auf der das ausscheidende Mitglied gestanden hat. Ist kein Ersatzmitglied mehr auf der Liste, so wird der Sitz in der VV bis zum Ablauf der Legislaturperiode nicht mehr besetzt; vgl. § 18 Abs. 5 Wahlordnung.

§ 17

Aufgaben und Befugnisse der Vertreterversammlung

- (1) Die VV hat insbesondere:
1. über die Aufstellung und Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Disziplinarordnung, der Notfalldienstordnung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen,
 2. den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der VV zu wählen (§ 14),
 3. die Mitglieder des Vorstandes sowie aus dessen Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu wählen,
 4. mögliche weitere Mitglieder für die VV der KZBV zu wählen (§ 80 Abs. 1a SGB V),
 5. den Vorstand zu überwachen,
 6. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind,

7. den Haushaltsplan festzustellen,
8. über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
9. die Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
10. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen.

Sie kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen. Sie kann hiermit auch einzelne ihrer Mitglieder beauftragen.

(2) Darüber hinaus sind der VV insbesondere vorbehalten:

1. über die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung der VV und der Verfahrensordnung der Widerspruchsstelle zu beschließen,
2. die Mitglieder der Ausschüsse (§ 19) zu wählen,
3. die Vertreter der Zahnärzte und deren Stellvertreter für die Prüfungseinrichtungen nach § 106 Abs. 4 SGB V, für das Landesschiedsamt nach § 89 SGB V, für den Zulassungs- und Berufungsausschuss nach §§ 96 f. SGB V sowie für den Landesausschuss nach § 90 SGB V zu berufen,
4. die Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen,
5. den Bericht über die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung entgegenzunehmen,
6. Entscheidungen über die Übernahme weiterer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung zu treffen,
7. Bezirksstellen zu errichten,
8. die Honorarabrechnung zu regeln,
9. Entschädigungen für Organmitglieder und ehrenamtlich tätige Mitglieder in den Ausschüssen der KZVLB festzusetzen,
10. zu über- und/oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 125.000,- Euro zuzustimmen,
11. über die Anlage und die Verwendung des Vermögens der KZVLB zu entscheiden,
12. über den Beitritt zu anderen Organisationen gemäß § 2 Abs. 6 zu entscheiden,
13. die Fortbildungsordnung gemäß § 81 Abs. 4 SGB V zu beschließen.

§ 18

Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die VV ist mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr durch den Vorsitzenden der VV einzuberufen, in der Regel in jedem Halbjahr. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder der VV sind weitere VVen einzuberufen.
- (2) Die VV wird von ihrem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufen. Wird die Einberufung vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder der VV verlangt, hat die Einberufung innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von höchstens vier Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen (sie muss jedoch mindestens eine

Woche betragen) oder eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen.

- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der VV.

§ 19

Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die Sitzungen der VV werden von ihrem Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden vom ersten Stellvertreter sowie im Fall der Verhinderung des ersten Stellvertreters vom zweiten Stellvertreter, geleitet.
- (2) Die VV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht gegeben, so hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen eine neue VV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Der Vorsitzende der VV setzt unter Berücksichtigung der Wünsche des Vorstandes und der ihm vorliegenden Anträge der Mitglieder die Tagesordnung vorläufig fest; über die endgültige Tagesordnung bestimmt die VV. Bei der Einberufung einer VV nach Abs. 2 Satz 2 darf die Tagesordnung ergänzt werden.
- (4) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die VV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der VV. Für die Änderung der Wahlordnung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Sitzungen der VV sind für Mitglieder der KZVLB öffentlich. Die VV kann weitere Personen zulassen. Bei der Behandlung von Grundstücksgeschäften und personellen Angelegenheiten von Mitgliedern oder Bediensteten der KZVLB ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die VV kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte, deren Vertraulichkeit erforderlich scheint, ausschließen. Sie kann einzelnen Personen die Anwesenheit auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit gestatten. Der Vorsitzende der VV hat die Beschlüsse, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst worden sind, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den VVen teilzunehmen. Der Vorsitzende der VV kann in besonderen Fällen hiervon abweichende Bestimmungen treffen. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu den VVen zu laden und berechtigt, Anträge zu stellen.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der VV.

§ 20 Ausschüsse

(1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:

1. den Beratungsausschuss bestehend aus fünf bis acht Mitgliedern,
2. den Ältestenrat bestehend aus drei Mitgliedern,
3. den Satzungsausschuss bestehend aus fünf Mitgliedern,
4. den Finanzausschuss bestehend aus fünf Mitgliedern,
5. den Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus drei Mitgliedern,
6. den Disziplinarausschuss bestehend aus fünf Mitgliedern und
7. den Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern.

Die Stellvertreter vorgenannter Ausschussmitglieder sind in gleicher Anzahl zu berufen; für den Beratungsausschuss werden keine stellvertretenden Mitglieder berufen.

- (2) Der Beratungsausschuss oder einzelne Mitglieder dieses Ausschusses beraten den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Der Ältestenrat bereitet den Inhalt der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes vor.
- (4) Der Satzungsausschuss bereitet Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie der anderen Ordnungen vor. Er ist vor jeder Satzungsänderung oder Ergänzung zu hören.
- (5) Der Finanzausschuss bereitet auf der Grundlage des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes die Entscheidung der VV über dessen Festsetzung vor.
- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss bereitet auf der Grundlage des Haushaltsplanes die Entscheidung über die Abnahme der Jahresrechnung die Entlastung des Vorstandes vor.
- (7) Der Disziplinarausschuss verhängt in den gesetzlich und vertraglich vorgesehenen Fällen, soweit notwendig, Disziplinarmaßnahmen gegen die Mitglieder der KZVLB; vgl. § 2 Abs. 3. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und vier Vertragszahnärzten als Mitglieder.
- (8) Der Wahlausschuss ist für die Leitung und Durchführung der Wahl zur VV zuständig.
- (9) Die VV kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen weitere Ausschüsse mit jeweils höchstens fünf Mitgliedern berufen.
- (10) Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie können Vorstandreferenten und Sachverständige mit Einverständnis des Vorstandsvorsitzenden beratend einladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Ausschüsse können einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

- (11) Die Ausschüsse dürfen nur diejenigen Mittel verbrauchen, die ihnen von der VV und vom Vorstand zur Verfügung gestellt sind.

Der hauptamtliche Vorstand

§ 21

Wahl des hauptamtlichen Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Vor dem Wahlverfahren nach Absatz 2 hat die VV über die konkrete Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit hat die VV die Abstimmung zu wiederholen; Abs. 2 Satz 5 findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Die VV wählt in getrennten Wahlgängen unmittelbar und geheim den Vorstand. Erhält kein Vorgeschlagener die Mehrheit der Stimmen der gewählten Mitglieder der VV, findet ein zweiter Wahlgang statt. Zu diesem Wahlgang sind (maximal) nur die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zugelassen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhalten beide Kandidaten jeweils die Hälfte der abgegebenen Stimmen, entscheidet das Los. Erhält im zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit (ausgenommen im Fall des Satzes 5), ist keiner der beiden Kandidaten als Vorstandsmitglied gewählt. Der Wahlgang ist auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der VV zu wiederholen.

Stimmenthaltungen werden in allen Wahlgängen als abgegebene Stimmen, ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

- (3) Die VV wählt aus der Mitte des gewählten Vorstandes in getrennten Wahlgängen unmittelbar und geheim den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Absatz 2 Sätze 2 bis 8 gelten entsprechend. Hat die VV insgesamt nur zwei Vorstandsmitglieder gewählt und davon ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden, gilt das verbleibende Mitglied als gewählter stellvertretender Vorsitzender.
- (4) Die VV hat bei der Wahl des Vorstandes darauf zu achten, dass die Mitglieder des Vorstandes die erforderliche Eignung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich besitzen.
- (5) Die gewählten Vorstandsmitglieder haben unverzüglich nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Gewählt werden kann nur, wer in der VV anwesend ist oder für den Fall seiner Wahl schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der VV erklärt hat, dass er die Wahl annehme.
- (7) Mit der Annahme der Wahl eines Mitglieds der VV in den Vorstand endet dessen Mitgliedschaft in der VV.

- (8) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder der VV der KZBV.
- (9) Wird ein Zahnarzt in den Vorstand gewählt, kann er seine vertragszahnärztliche Tätigkeit als Nebentätigkeit in begrenztem Umfang weiterführen. Er muss während seiner Vorstandstätigkeit nicht in vollem Umfang zur vertragszahnärztlichen Versorgung zur Verfügung stehen. Er ist insbesondere von der Pflicht zu regelmäßigen Sprechstunden und der Teilnahme am Notfallvertretungsdienst befreit.

§ 22

Ende der Mitgliedschaft im Vorstand

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ablauf der Amtsdauer, soweit keine Beendigungsgründe vor Ablauf der Amtszeit vorliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet vor Ablauf der Amtszeit:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) durch Kündigung des Dienstvertrages seitens des Vorstandsmitglieds gemäß den dienstvertraglichen Vereinbarungen,
 - d) durch Amtsenthebung oder Amtsentbindung seitens der VV.
- (3) Für eine Amtsenthebung und eine Amtsentbindung eines Mitglieds des Vorstandes durch die VV gilt § 59 Abs. 2 und 3 SGB IV entsprechend; vgl. § 79 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 35 a Abs. 7 SGB IV. Für die Annahme eines diesbezüglichen Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der VV erforderlich.
- (4) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so bleibt es weiterhin im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist, es sei denn, dass das Vorstandsmitglied ausdrücklich erklärt, sein Amt mit sofortiger Wirkung niederlegen zu wollen, oder dass die Mitglieder der VV beschließen, dass das Vorstandsmitglied sofort ausscheidet.
- (5) Endet das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer von sechs Jahren, so ist eine Nachwahl spätestens in der folgenden ordentlichen Sitzung der VV vorzunehmen.

§ 23

Aufgaben, Befugnisse und Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die KZVLB und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen. Im Einzelfall kann durch den Vorstand bestimmt werden, dass auch einzelne Mitglieder des Vorstandes die KZVLB vertreten können. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig.

- (2) Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien (Geschäftsordnung des Vorstandes) verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsverteilungsplan durch den Vorstand festzulegen.
- (3) Die Aufgaben der KZVLB werden, soweit sie nicht der VV vorbehalten sind, vom Vorstand durchgeführt. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- a) die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben der KZVLB im Interesse des Berufsstandes gegenüber den Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften sowie die Durchführung von gesetzlichen Aufgaben,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der VV,
 - c) die Repräsentation der KZVLB im Innen- und Außenverhältnis,
 - d) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen mit Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften sowie der Abschluss von Verträgen über die Durchführung der Ermächtigung von Ambulanzen, Instituten oder Abteilungen der Hochschulkliniken (Hochschulambulanzen),
 - e) die Festlegung von Grundsätzen und Zielen für eine einheitliche und für die Verwaltung verbindliche Organisationsstruktur,
 - f) die Bildung und Besetzung von Ausschüssen und anderen vertraglichen Institutionen, soweit sie gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nicht von der VV errichtet und besetzt werden müssen, sowie die Bestellung von Gutachtern,
 - g) die vorläufige Berufung von Ausschussmitgliedern nach § 19 bis zur nächsten turnusmäßigen VV,
 - h) die Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung von ehrenamtlichen Richtern für die Sozialgerichtsbarkeit,
 - i) die Entscheidung als Widerspruchsstelle i. S. v. § 85 SGG,
 - j) die Aufstellung und Änderung von den Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten der KZVLB,
 - k) die Ladung von Mitgliedern der KZVLB, wenn es zur Klärung von Angelegenheiten erforderlich ist, die in den Aufgabenbereich der KZVLB fallen,
 - l) die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel der KZVLB,
 - m) die Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung der Jahresrechnung,
 - n) die Berichtspflicht gegenüber den Mitgliedern der VV über
 - die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Durchführung der Beschlüsse der VV,
 - die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung; außerdem ist dem Vorsitzenden der VV aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
 - die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit der VV nicht vorher vorgelegt werden konnten,
 - die Arbeit und Ergebnisse der organisatorischen Einheit der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen (§ 81 a SGB V);
 - seine Tätigkeit,
 - o) die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern der KZVLB,
 - p) die Gewährung von Schutz und die Unterstützung der Mitglieder der KZVLB bei der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen.

- (4) Der Bericht des Vorstandes über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie über die finanzielle Situation und voraussichtliche Entwicklung wird durch den Jahres- und Geschäftsbericht erteilt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können grundsätzlich an den Sitzungen der Ausschüsse der KZVLB teilnehmen und sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- (6) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse und / oder Referenten, Gutachter bzw. Beauftragte eingesetzt werden, die jedoch nicht zur Vertretung der KZVLB befugt sind.

§ 24 Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben der KZVLB werden von der Geschäftsstelle nach einer vom Vorstand erlassenen Dienstanweisung durchgeführt.

§ 25 Widerspruchsstelle

Widerspruchsstelle im Sinne von § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG ist der Vorstand der KZVLB.

Aufbringung und Kontrolle der Verwaltungsmittel

§ 26 Aufbringung der Mittel

- (1) Das für die Durchführung der Aufgaben gebildete Vermögen ist Eigenvermögen der KZVLB und wird vom Vorstand gemäß den Beschlüssen der VV unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verwaltet. Für das Vermögen gelten die §§ 80 und 85 SGB IV entsprechend.
- (2) Die KZVLB erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge in Form von Festbeträgen oder einem Vomhundertsatz der dem Vertragszahnarzt oder der zugelassenen Einrichtung zufließenden Vergütung.
- (3) Die Vergütung besteht aus den Honoraren sowie den Material- und Laboratoriumskosten, soweit diese über die KZVLB abgerechnet werden, sowie aus den entsprechenden Erstattungsbeträgen der Krankenkassen und der sonstigen öffentlichen Kostenträger, die dem Zahnarzt oder der zugelassenen Einrichtung im Wege der Direktabrechnung zufließen.
- (4) Die Beiträge werden, soweit möglich, von der KZVLB einbehalten. Festbeträge, die nicht einbehalten werden können, sind monatlich im Voraus zu zahlen. So-

weit andere Beträge nicht einbehalten werden können, sind sie innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig.

- (5) Im Übrigen bestimmt die VV Art und Höhe der Beiträge. Sie legt fest, für welche Abrechnungszeiträume die Beiträge erhoben werden. Bei Umlagen legt die VV die Fälligkeit und die Einzelheiten der Abwicklung fest.
- (6) In Ausnahmefällen kann der Vorstand Beiträge und Umlagen stunden oder erlassen, wenn die Beitreibung für den Schuldner eine nicht vertretbare Härte bedeuten würde.

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 25 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 28 Rechnungsprüfung

- (1) Die Verwaltung der Mittel wird mindestens einmal jährlich darauf geprüft, ob sie Gesetz und Satzung entspricht.
- (2) Die Prüfungen werden durch die Prüfstelle der KZBV oder durch unabhängige Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Ihre Berichte sind zusammen mit den Stellungnahmen von Vorstand und Rechnungsprüfungsausschuss mit den Sitzungsunterlagen der VV vorzulegen.

Schlussbestimmungen

§ 29 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der KZVLB erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitgliederrundschreiben der KZVLB.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der bisherigen Fassung (zuletzt geändert am 13.03.2004) außer Kraft.

Reise- und Entschädigungskostenordnung I der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg

**(geändert durch Beschlüsse der VV am 16.12.2006, 08.12.2007, 23.05.2008, 11.05.2012,
01.12.2012, 07.12.2013, 02.12.2017 und 08.12.2018)**

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Die Reise- und Entschädigungskostenordnung gilt insbesondere für Zahnärzte, die in und von Organen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit berufen wurden.
- (2) Die Anspruchsberechtigung unterliegt den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

§ 2

Fahrkosten

- (1) Für Bahnfahrten werden die Kosten der 1. Klasse incl. Zuschläge abgerechnet. Auch notwendige Schlafwagenkosten werden erstattet.
- (2) Bei notwendigen Flugreisen können die Kosten der Economic-Klasse abgerechnet werden. Es sollte eine Rechnungsstellung an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg veranlasst werden.
- (3) Bahn- und Flugreisen sind nur mittels beigefügter Originalbelege abrechnungsfähig.
- (4) Bei Benutzung des eigenen Kraftwagens wird eine Pauschale in Höhe von €0,85 je Kilometer erstattet. Für die Entfernung maßgebend ist die verkehrsgünstigste Strecke. Für sich wiederholende Strecken ist bei Beginn der Ehrenamtstätigkeit die gefahrene Kilometerzahl mitzuteilen. Diese ist bindend. Mit dem Kilometergeld sind alle Pkw-Aufwendungen, auch eine Fahrzeug-Vollversicherung, abgegolten. Bei Dienstunfällen wird die Selbstbeteiligung zur Vollkasko-Versicherung bis zu einem Betrag von höchstens € 333,00 erstattet. Besteht keine Vollkasko-Versicherung, so gilt dieser Höchstbetrag ebenfalls.

§ 3

Verpflegungskostenpauschale

- (1) Die Verpflegungskosten werden bei einer Reisedauer ab 3 Stunden je Kalendertag - ggf. werden mehrere Reisen ab je 2 Stunden zusammengefasst - durch folgende Pauschbeträge abgegolten:

ab 3 Stunden bis 6 Stunden	- €	28,00
über 6 Stunden	- €	56,00

- (2) Wird eine Mahlzeit zu Lasten der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg-gereicht, entfällt - ggf. anteilmäßig - die Verpflegungskostenpauschale.
- (3) Wird eine Mahlzeit unentgeltlich gereicht, so wird die Verpflegungskostenpauschale für ein Frühstück um 15 % und für ein Mittag- oder Abendessen um jeweils 30 % gekürzt.

§ 4

Übernachungskosten

- (1) Für jede dienstlich notwendige Übernachtung wird eine Pauschale von €41,00 gewährt.
- (2) Höhere Übernachtungskosten werden in Höhe der beigefügten Originalrechnung erstattet.
- (3) Ist im Übernachtungspreis der Frühstückspreis enthalten, aber nicht zu ermitteln, so ist ein Betrag von 10 % des Übernachtungsbetrages abzuziehen.

§ 5

Nebenkosten

Kosten für Telefon, Telegramme, Porto, Parken, Garage, Taxi, Gepäck u. a. werden in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.

§ 6

Entschädigungen

- (1) Der Zeitaufwand für eine ehrenamtliche Tätigkeit wird für die in § 1 genannten Personen unter Einbeziehung der Wegezeiten je Kalendertag wie folgt vergütet:

Dauer:	bis 3 Stunden	€150,00
	über 3 bis 6 Stunden	€300,00
	über 6 bis 9 Stunden	€400,00
	über 9 Stunden	€500,00

- (2) Für Gutachter und Prüfungsausschussmitglieder entfallen die Zeitaufwandsentschädigungen für Gutachtertage/-schulungen bzw. Prüfungsausschusstage/-schulungen. Im Übrigen gilt diese Reisekostenordnung.

§ 7

Tagesgrenze

- (1) Für die ehrenamtliche Inanspruchnahme werden alle Tätigkeiten zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr für den Kalendertag abgerechnet.
- (2) Eine Inanspruchnahme, die über 24:00 Uhr hinausgeht, löst keinen erneuten Anspruch aus. Diese Zeit wird dem Vortag zugeschlagen.

§ 8 Beauftragte Zahnärzte

Für beauftragte Zahnärzte der KZV Land Brandenburg, die nicht in § 1 genannt sind, ist diese Ordnung nur anwendbar, wenn der Vorstand hierüber einen gesonderten Beschluss fasst.

§ 9 Fahrtzeiten

- (1) Für Fahrten zwischen Wohnort und Ort der Inanspruchnahme (Hin- und Rückfahrt) werden die tatsächlich angegebenen Zeiten angerechnet. Werden keine Zeiten angegeben, werden nachfolgende Zeiten automatisch berücksichtigt.

<u>Entfernung:</u>	<u>Zeitzuschlag:</u>
bis 50 km	2,0 Stunden
bis 100 km	2,5 Stunden
bis 200 km	3,5 Stunden
bis 400 km	5,0 Stunden
über 400 km	7,0 Stunden

- (2) Mit dieser Regelung ist der Zeitaufwand für die An- und Rückreise abgegolten.

§ 10 Höchstbeträge

Entschädigungen, die für ein Ehrenamt außerhalb der KZVVLB gezahlt werden, sind in der Weise abzurechnen, dass insgesamt pro Kalendertag nur der jeweilige Höchstbetrag der KZVVLB erreicht werden kann.

§ 11 Aufwandsentschädigungen

Folgende Aufwandsentschädigungen werden gezahlt für

a) den Vorsitzenden der Vertreterversammlung	monatlich	€1.000,00
b) die stellvertretenden Vorsitzenden der VV	monatlich je	€ 350,00
c) die Bezirkstellenvorsitzenden vierteljährlich pro angefallenem Quartal) je		€ 50,00

- d) die Mitglieder der Prüfungseinrichtungen sowie des Beratungsgremiums gemäß §§ 106, 106a SGB V für die Bearbeitung eines Prüffalls (bei einer Verbindung von mehreren Prüffällen ist dieser Betrag nur einmal anzusetzen) €100,00
- e) die Mitglieder des Einigungsgesprächs, des Prothetikeinigungs- und Prothetikbeschwerdeausschusses, des Gutacherausschusses sowie des Zulassungs- und Berufungsausschusses (soweit es sich um Entzugsverfahren handelt) für die Vorbereitung je Sitzung €200,00
- f) den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses für:
- fa) eine Verhandlung je Fall einschließlich Sitzungsgeld je Sitzungstag 125,00
(wird an einem Sitzungstag über die Eröffnung des Verfahrens in mehreren Fällen, die den gleichen Sachverhalt betreffen, entschieden, so erhält der Vorsitzende hierfür nur einmalig €125,00
- fb) eine Aktenbearbeitung je Fall €150,00
- fc) eine schriftliche Begründung des Eröffnungs- bzw. Einstellungsbeschlusses € 25,00
- fd) eine schriftliche Begründung des Beschlusses in der Hauptsache €150,00
- fe) eine Prozessvertretung des Disziplinarausschusses je Instanz € 75,00
- ff) zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe auf die Sätze von fa) – fe), sofern der Empfänger der Zahlung der Mehrwertsteuer unterliegt und diese bei der Rechnungslegung gegenüber der KZV Land Brandenburg ausweist
- fg) eine Fahrkostenerstattung entsprechend § 2 einschließlich der ausgewiesenen Mehrwertsteuer
- fh) Auslagen (Porto- und Kopiekosten) die Kosten in nachgewiesener Höhe (mittels Originalbeleg bzw. Rechnung oder Quittung) einschließlich der ausgewiesenen Mehrwertsteuer.
- g) die Fachberater (für die Beratung neu bestellter Gutachter) je Gutachten € 20,00.

§ 12
Abgabe

- (1) Die Abgabe der Reisekosten- und Entschädigungskostenabrechnung soll jeweils kurz nach der Reise bei der zuständigen Stelle erfolgen.
- (2) Der Anspruch verfällt nach sechs Monaten, spätestens am 31. März des Folgejahres.

§ 13
Steuern

Soweit durch den Erhalt von Beträgen im Sinne dieser Ordnung eine Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger.

§ 14
Zweifelsfälle

Ergeben sich Zweifel bei der Anwendung dieser Ordnung, ist die Entscheidung durch das für Finanzen zuständige Mitglied des Vorstandes zu treffen.

§ 15
Aufhebung bisheriger Beschlüsse

Bei Inkrafttreten dieser Ordnung entfallen alle bisherigen Beschlüsse in diesem Zusammenhang.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der VV vom 23. Mai 2008 am 1. Juli 2008 in Kraft.

Wahlordnung

für die Wahl zur Vertreterversammlung

der

Kassenzahnärztlichen Vereinigung

Land Brandenburg

**in der von der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg
am 13.03.2004 beschlossenen und
vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
des Landes Brandenburg am 18.03.2004 genehmigten Fassung**

(geändert durch Beschlüsse der VV vom 13.06.2018 und 08.12.2018 jeweils genehmigt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie am 07.09.2018 und 05.03.2019)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der KZV Land Brandenburg wählen in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der Vertreterversammlung (im Folgenden VV genannt).
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.

§ 2 Wahlperiode, Wahlzeit

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der VV werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die VV nimmt nach Ablauf der Wahlperiode ihre Aufgaben bis zum Zusammentritt der neuen VV wahr.
- (2) Die Wahl findet als Briefwahl mit einer Frist von drei Wochen im letzten Jahr der Wahlperiode statt.

§ 3 Zahl der Mitglieder

Gemäß der Satzung der KZV Land Brandenburg beträgt die Mitgliederzahl der VV 30. Die Mitgliederzahl kann jedoch dann variieren, wenn gemäß § 18 Abs. 5 Sitze in der VV nicht besetzt werden.

§ 4 Wahlorgan

- (1) Die VV wählt drei Mitglieder und drei Stellvertreter für den Wahlausschuss. Diese Wahl soll im vorletzten Jahr der Wahlperiode erfolgen. Mitglieder und Stellvertreter müssen wahlberechtigt und wählbar sein.
- (2) Aus seiner Mitte wählt der Wahlausschuss den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Wahlausschuss ist für die Leitung und Durchführung der Wahl zur VV zuständig; er hat seinen Sitz bei der KZV Land Brandenburg.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. die Bestimmung von Ort und dem letzten Tag, bis zu dem das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. die Bestimmung über den letzten Tag, bis zu dem die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
3. die Entscheidung über Einsprüche gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis,
4. die Zulassung von Wahlvorschlägen,
5. die Bestimmung über den letzten Wahltag,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses.

- (4) Die Ausschussmitglieder sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlergebnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.
- (5) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben im Benehmen mit dem Vorstand Mitarbeiter der KZV Land Brandenburg als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit; ausgenommen im Fall des Absatzes 7. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine persönliche Anwesenheit der Ausschussmitglieder nicht erforderlich ist, sind Umlaufbeschlüsse zulässig.
- (7) Bei der Zählung der Stimmen (vgl. § 16) sowie bei der Feststellung des Wahlergebnisses (vgl. § 18) hat jedes Mitglied der KZV Land Brandenburg Zutritt, soweit das ohne Störung möglich ist. Der Wahlausschuss kann im Interesse eines störungsfreien Ablaufs Anwesende aus dem Sitzungsraum verweisen; hierbei soll die Anwesenheit einer Vertretung von jedem Listen- bzw. Einzelwahlvorschlag gewährleistet sein.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die vom Wahlausschuss gefassten Beschlüsse enthält.

§ 5 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der KZV Land Brandenburg (§ 26).
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:
 1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenbereich des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

- (3) Nicht wählbar ist,
1. wer nach Absatz 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- (4) Das Wahlrecht ausüben kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 7 Abs. 6). Wer nach Schließung des Wählerverzeichnisses aus der KZV Land Brandenburg ausscheidet, verliert seine Wählbarkeit. Seine Wahlberechtigung bleibt bestehen. Wer nach Schließung des Wählerverzeichnisses Mitglied der KZV Land Brandenburg wird, ist weder wahlberechtigt noch wählbar.

II. Vorbereitung der Wahl

§ 6 Erste Wahlbekanntmachung

Der Wahlausschuss informiert alle Mitglieder der KZV Land Brandenburg durch die erste Wahlbekanntmachung per Rundschreiben über:

1. die Anschrift des Wahlausschusses sowie die Namen der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter
2. das Wahlrecht und die Wählbarkeit (§ 5),
3. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
4. die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
5. die für die Einreichung von Wahlvorschlägen geltende Frist, die mindestens zwei Wochen zu betragen hat,
6. den letzten Wahltag.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Die KZV Land Brandenburg stellt ein Wählerverzeichnis auf, das die wahlberechtigten Mitglieder der KZV Land Brandenburg mit Titel, Familiennamen, Vornamen und Wohnungsanschrift in alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummer aufführt. Das Wählerverzeichnis enthält ferner für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen jeweils eine Spalte.

- (2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten eine Woche lang an den Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten zu überprüfen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss schriftlich mit Begründung eingelegt werden. Soweit behauptete Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Der Einspruch muss spätestens am dritten Tag nach Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der KZV Land Brandenburg eingegangen sein.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet binnen einer Woche nach Ende der Einspruchsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so soll dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig, schließt aber die Wahlanfechtung nicht aus.
- (5) Notwendige Ergänzungen und Änderungen des Wählerverzeichnisses kann der Wahlausschuss auch von sich aus vornehmen; das betroffene Mitglied ist hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (6) Der Wahlleiter schließt das Wählerverzeichnis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist mit der Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Titels, Familiennamens, Vornamens und ihrer Praxisanschrift aufgeführt sein müssen. Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten.
- (2) Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (3) Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Bewerber mit ihrer persönlichen Unterschrift beizufügen,
 1. dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,
 2. dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind,
 3. dass sie für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung als Bewerber gegeben haben.

- (4) Wahlvorschläge bedürfen der Unterstützung durch mindestens 20 Mitglieder der KZV Land Brandenburg. Diese Unterstützung erfolgt in Form einer dem Wahlvorschlag beigefügten schriftlichen Erklärung, worin der Wahlberechtigte mit seiner persönlichen Unterschrift seine Unterstützung zu einem bestimmten Wahlvorschlag erklärt. In dieser Unterstützungserklärung sind ferner Titel, Familienname, Vorname und Praxisanschrift aufzuführen.

Die Unterstützung für die eigene Kandidatur ist zulässig.

- (5) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt oder ist ein Bewerber mit seiner schriftlichen Erklärung nach Absatz 3 auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, wird sein Name in sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (6) Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson oder deren Stellvertreter vertreten. Geht aus dem Wahlvorschlag keine Angabe einer Vertrauensperson hervor, gilt von den unterstützenden Wahlberechtigten der erste Unterzeichner als Vertrauensperson; der zweite als ihr Stellvertreter.

§ 9 Beseitigung von Mängeln

Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.

§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Einreichungsfrist bzw. im Fall von § 9 Satz 2 nach Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er kann die beteiligten Vertrauenspersonen und den betreffenden Bewerber dazu laden und anhören.
- (2) Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
1. verspätet eingereicht sind oder
 2. den Anforderungen, die durch die Wahlordnung aufgestellt sind, nicht entsprechen; betreffen die Mängel nur einzelne Bewerber, so werden diese gestrichen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Vertrauensperson bekannt zu geben.

- (4) Der Wahlausschuss gibt den Wahlvorschlägen eine fortlaufende Nummer. Die Nummernfolge richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Bewerber von Einzelwahlvorschlägen und der Kurzbezeichnungen von Listenwahlvorschlägen.

§ 11 Zweite Wahlbekanntmachung

Nach der in § 10 getroffenen Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge informiert der Wahlausschuss alle Mitglieder der KZV Land Brandenburg über die zugelassenen Wahlvorschläge mit den zugelassenen Bewerbern sowie über die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch die zweite Wahlbekanntmachung per Rundschreiben.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel und die zugehörigen Unterlagen sind von gleicher Beschaffenheit.
- (2) Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 8 Abs. 1 genannten Angaben der Einzelbewerber und Bewerber der Listenwahlvorschläge. Es ist ausreichend, wenn von den Listenwahlvorschlägen 10 Bewerber aufgeführt werden. Jeder Wahlvorschlag erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe und unter dem Namen des Einzelbewerbers bzw. der Kurzbezeichnung jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung der Stimmabgabe.

§ 13 Versendung der Wahlunterlagen

- (1) Der Wahlausschuss versendet spätestens eine Woche vor Beginn der Wahlfrist an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten an seine Wohnungsanschrift:
1. einen Wahlschein mit aufgedruckter eidesstattlicher Erklärung (Versicherung), dass er die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, dass ihm keine sein Stimmrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und dass er persönlich abgestimmt hat,
 2. einen Stimmzettel,
 3. einen verschließbaren Wahlumschlag für den Stimmzettel mit der Aufschrift „Stimmzettel“,
 4. einen freigemachten größeren mit fortlaufender Nummer, die mit der Nummer aus dem Wählerverzeichnis identisch ist, versehenen verschließbaren

Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlausschusses und der Aufschrift „Wahl zur VV der KZV Land Brandenburg.“

- (2) Hierbei ist auf die Wahlfrist hinzuweisen. Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben.

III. Wahlhandlung

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte für die Wahl zur VV hat eine Stimme.
- (2) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag, der verschlossen wird. Er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den freigemachten und an den Wahlausschuss adressierten Wahlbriefumschlag, verklebt ihn und übersendet diesen an den Wahlausschuss.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag dem Wahlausschuss spätestens am Stichtag zugegangen ist.

§ 15 Verwahrung der Wahlbriefe

- (1) Der Wahlleiter oder eine von ihm beauftragte Person vermerkt den Eingang der Wahlbriefumschläge – durch Vergleich der auf diesem Umschlag angegebenen Nummer mit der Nummer im Wählerverzeichnis – im Wählerverzeichnis, sammelt die eingegangenen Wahlbriefumschläge ungeöffnet, hält sie unter Verschluss und übergibt sie nach Ablauf der Wahlfrist dem Wahlausschuss.
- (2) Verspätet eingegangene Wahlbriefumschläge werden mit einem Vermerk über Tag und Uhrzeit des Eingangs versehen, gesondert unter Verschluss gehalten und dem Wahlausschuss übergeben.

§ 16 Zählung der Stimmen

- (1) Nach Ablauf der Wahlfrist werden die fristgerecht eingegangenen und verklebten Wahlbriefumschläge vom Wahlausschuss geöffnet und der Wahlumschlag sowie der Wahlschein entnommen. Der Wahlschein wird mit der Eintragung im Wählerverzeichnis verglichen. Ergeben sich keine Beanstandungen nach § 17 Abs. 2, werden die Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt und gemischt.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne ermittelt der Wahlausschuss:

1. die Zahl der Wähler anhand der fristgerecht eingegangenen Wahlumschläge,
2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17

Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefumschlägen

(1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimme ist u.a. ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
3. der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag liegt,
6. mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist,
7. der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel enthält.

(2) Wahlbriefumschläge sind insbesondere zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbriefumschlag verspätet eingegangen ist,
2. der Wahlbriefumschlag nicht verklebt ist,
3. der Wahlbriefumschlag keinen Wahlumschlag oder keinen gültigen Wahlschein enthält,
4. derselbe Wahlberechtigte mehrere Wahlbriefumschläge abgegeben hat oder ein Wahlbriefumschlag mehr als einen Wahlumschlag enthält,
5. der Wahlberechtigte die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefumschläge werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Stimmabgabe eines Wahlberechtigten wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem Wahltag (Stichtag) stirbt.

§ 18

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind.
- (2) Die zu vergebenden Sitze werden im Verhältnis der auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zugeteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (4) Die auf einen Listenwahlvorschlag entfallenden Sitze werden mit den Bewerbern des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung besetzt. Alle weiteren Bewerber einer Liste sind in derselben Reihenfolge Ersatzvertreter.
- (5) Bei einem späteren Ausscheiden eines Mitgliedes stellt der Wahlleiter das Ersatzmitglied aus der Liste fest, auf der das ausscheidende Mitglied gestanden hat. Ist kein Ersatzmitglied mehr auf der Liste, so wird der Sitz in der VV bis zum Ablauf der Legislaturperiode nicht mehr besetzt.

§ 19

Wahlniederschrift

- (1) Über die Feststellungen des Wahlergebnisses ist eine von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.
- (2) Die Niederschrift enthält:
 1. die mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaige Wahlhelfer
 2. die Beschlüsse des Wahlausschusses
 3. die Zahl der Wahlberechtigten
 4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
 5. die jedem Wahlvorschlag zugefallene Stimmenzahl
 6. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze
 7. die Namen der danach gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der VV.

§ 20 Dritte Wahlbekanntmachung

Der Wahlausschuss informiert alle Mitglieder der KZV Land Brandenburg durch die dritte Wahlbekanntmachung per Rundschreiben über das Wahlergebnis sowie die Namen der gewählten Bewerber ohne Rücksicht auf deren Annahmeerklärung.

§ 21 Benachrichtigung der gewählten Bewerber

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber schriftlich und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Erhalt der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Er hat darauf hinzuweisen, dass
 1. die Wahl als angenommen gilt, wenn in der Frist keine Erklärung eingeht,
 2. eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
 3. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.
- (2) Lehnt ein gewählter Bewerber ab oder gilt seine Annahme als abgelehnt, gilt § 18 Absatz 4 entsprechend.

§ 22 Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss anfechten.
- (2) Die Anfechtung der Wahl hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Anfechtung der Wahl kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und die Möglichkeit besteht, dass durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Anfechtungsfrist. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

§ 23 Vierte Wahlbekanntmachung

Nach Vorliegen aller Erklärungen nach § 21 und im Fall einer Wahlanfechtung nach § 22 informiert der Wahlausschuss die Mitglieder der KZV Land Brandenburg durch

die vierte Wahlbekanntmachung per Rundschreiben über die Namen der Mitglieder der neu gewählten VV sowie – im Fall einer Wahlanfechtung – über die Entscheidung des Wahlausschusses.

IV. Schlussvorschriften / Inkrafttreten

§ 24

Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der KZV Land Brandenburg bis zur Beendigung der nächsten Wahl zur VV aufzubewahren.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Die Wahlordnung bedarf als Bestandteil der Satzung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Diese Wahlordnung tritt in Kraft, wenn
 - die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt und
 - die Veröffentlichung im Mitgliederrundschreiben erfolgt ist.

§ 26

Übergangsregelung

Die VV für die Legislaturperiode 01.01.2005 bis 31.12.2010 wird entsprechend der Übergangsvorschrift in Artikel 35 des Gesundheitssystemmodernisierungsgesetzes in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung bereits im Jahre 2004 durch die Mitglieder der KZV Land Brandenburg gem. § 77 Abs. 3 SGB V in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung gewählt.